

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der FINMA zu FIDLEG und FINIG

Kernpunkte

7. Februar 2020

Kernpunkte

1. Ziel der Vorlage ist, den auf Stufe FINMA notwendigen Nachvollzug des Finanzdienstleistungsgesetzes, des Finanzinstitutsgesetzes sowie der bundesrätlichen Ausführungserlasse nach Möglichkeit schlank, prinzipienbasiert und proportional umzusetzen.
 2. Die FINMA wurde im Rahmen weniger, punktueller und vorwiegend technischer Delegierungen zur Regulierung verpflichtet. Dabei hat die FINMA jene Varianten verfolgt, die dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit am besten entsprechen. Soweit einschlägig, hat sie dabei die Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes berücksichtigt. Die getroffenen Regulierungen sind wettbewerbs- und technologieneutral ausgestaltet. Die Differenzierung der Regulierung orientiert sich an den Zielen und Risiken der Vorlage. Internationale Standards im Finanzmarktbereich und deren Umsetzung in anderen wichtigen Finanzstandorten wurden, soweit relevant, berücksichtigt.
 3. In einer neuen Finanzinstitutsverordnung-FINMA (FINIV-FINMA) regelt die FINMA in der Hauptsache die Einzelheiten der Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensverwalter, Trustees und Verwalter von Kollektivvermögen, Details zur Berechnung der De-minimis-Schwelle (bei deren Unterschreitung ausnahmsweise eine Bewilligung als Vermögensverwalter möglich ist) sowie zum Risikomanagement, zur Compliance und zum IKS für Verwalter von Kollektivvermögen.
- *Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensverwalter und Trustees:* Die Anforderungen lehnen sich an die Konzeption der bereits bisher geltenden Vorgaben für die Berufshaftpflichtversicherung der bisherigen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach Kollektivanlagengesetz an. Neu wird eine Nachhaftung für Policen mit Anspruchserhebungsprinzip oder Schadenseintrittsprinzip eingeführt. Der Umfang der Versicherungsdeckung bezieht sich auf den geographisch und sachlich in den massgebenden Organisationsdokumenten festgelegten Geschäftsbereich. Die Berufshaftpflichtversicherung hat Vermögensschäden aus sämtlichen Tätigkeiten zu decken, für die der Vermögensverwalter oder der Trustee rechtlich verantwortlich ist, unabhängig davon, ob der Schaden fahrlässig oder grobfahrlässig verursacht wurde. Diese Regelung schliesst eine Kürzung bei Grobfahrlässigkeit aus. Es können 70 % der Deckungssumme, die für alle Schadenfälle eines Jahres zur Verfügung steht, an die über eine Berufshaftpflichtversicherung abgedeckten Eigenmittel des Vermögensverwalters und des Trustees angerechnet werden. Dieser Puffer im Verhältnis zur vollen Deckungssumme wird vorgesehen, um sicherzustellen, dass im

Haftungsfall die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen, da die Berufshaftpflichtversicherung einen Teil der Eigenmittel ersetzen.

- *Begriff und Berechnung De-minimis-Schwelle:* Die entsprechenden Bestimmungen in der Kollektivanlagenverordnung-FINMA (KKV-FINMA) werden in die FINIV-FINMA überführt. Neu beinhaltet der Begriff „Verwalter von Kollektivvermögen“ auch Verwalter von Vermögenswerten von Vorsorgeeinrichtungen. Soweit sinnvoll und notwendig, werden die bestehenden Bestimmungen mit spezifischen Grundsätzen für die Verwalter von Vermögenswerten von Vorsorgeeinrichtungen ergänzt.
 - *Risikomanagement, Compliance und IKS für Verwalter von Kollektivvermögen:* Die Anforderungen zu Risikomanagement, *Compliance* und IKS wurden im Wesentlichen aus der KKV-FINMA übernommen. Neu ist die Bestimmung, dass Institute, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, auf Stufe der einzelnen kollektiven Kapitalanlage die Liquidität sowie die weiteren wesentlichen Risiken in regelmässigen Abständen unter verschiedenen Marktszenarien zu beurteilen und zu dokumentieren haben. Mit dieser Bestimmung wird der Bedeutung eines laufenden Liquiditätsmanagements im Fondsmanagement sowie namentlich auch der Vorgaben der IOSCO Rechnung getragen. Ebenfalls neu ist die Pflicht der Institute, für jede von ihnen verwaltete kollektive Kapitalanlage angemessene interne Liquiditäts-Schwellenwerte zu definieren.
 - *Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung für Verwalter von Kollektivvermögen:* Die Regelung gemäss bisheriger KKV-FINMA wird mit Anpassungen insb. an die neue Terminologie in die FINIV-FINMA überführt. Wie bei den Vermögensverwaltern und Trustees wird neu eine Nachhaftung für Policen mit Anspruchserhebungsprinzip oder Schadenseintrittsprinzip eingeführt. Auch hinsichtlich der Deckungspflicht für fahrlässige und grobfahrlässig verursachte Vermögensschäden entspricht die Regelung jener für Vermögensverwalter und Trustees.
4. Infolge der Überführung der Bestimmungen zu den Verwaltern von Kollektivvermögen und der Fondsleitungen in das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) werden verschiedene Anpassungen an der KKV-FINMA notwendig. Aufgrund des Wegfalls des DUFI-Status (direktunterstellte Finanzintermediäre) musste auch die Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) angepasst werden. Ferner sind untergeordnete Anpassungen an der Kollektivanlagen-Konkursverordnung-FINMA (KAKV-FINMA) und formelle Anpassungen an der Bankeninsolvenzverordnung-FINMA (BIV-FINMA) und der Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA) vorzunehmen.

5. Daneben sind einige Rundschreiben anzupassen. So wird der Anwendungsbereich des FINMA-Rundschreibens 2013/8 „Marktverhaltensregeln“ auf die neu einer FINMA-Bewilligungspflicht unterliegenden Vermögensverwalter, Trustees und Verwalter von Vorsorgevermögen angepasst. Im FINMA-Rundschreiben 2018/3 „Outsourcing – Banken und Versicherungen“ wird neu auch die Verwaltungspraxis zu den Instituten des FINIG (mit Ausnahme der Vermögensverwalter und Trustees) abgebildet. Weitere, eher untergeordnete Anpassungen erfolgten in den FINMA-Rundschreiben 2015/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“, 2017/7 „Kreditrisiken – Banken“ und 2020/1 „Rechnungslegung – Banken“. Schliesslich werden die Rundschreiben 2008/5 „Effekthändler“, 2010/2 „Repo/SLB“ und 2013/9 „Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen“ aufgehoben, weil diese mit dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und dem FINIG unnötig werden.
6. Im Übrigen werden gewisse Anpassungen vorgenommen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Nachvollzug von FIDLEG/FINIG stehen, die aber mit Blick auf Thematik und Zeitpunkt im Rahmen dieser Vorlage umgesetzt werden:
 - *GwV-FINMA*: Der Schwellenwert für Wechselgeschäfte in Kryptowährungen von derzeit CHF 5'000 wird auf CHF 1'000 gesenkt und eine Mitte 2019 publizierte Empfehlung der FATF zum Umgang mit sog. *Virtual Asset Service Providers* umgesetzt. Weiter sind für Vermögensverwalter und Trustees bei Lebensversicherungen mit separater Konto-/Depotführung (*Insurance Wrapper*) Abklärungen zum Versicherungsnehmer bzw. effektiven Prämienzahler zu treffen. Die Bestimmung gilt für Geschäftsbeziehungen, die ab dem Inkrafttreten der Änderung neu aufgenommen werden.
 - FINMA-Rundschreiben 2013/3 „Prüfwesen“: Im Rahmen des Rundschreibens werden insb. die bestehende Praxis zum Mandatswechsel von Prüfgesellschaften und zur Prüfung interner Modelle im Bankenbereich festgehalten. Daneben erfolgen Anpassungen betr. Risikoanalyse, Standardprüfstrategie und Finanzmarktinfrastrukturen sowie betr. Informationen zur Prüfung der Jahresrechnung bei Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen.
7. Zu den Entwürfen hat die FINMA am 28. März 2019 eine Vorkonsultation und zwischen dem 12. November und dem 3. Dezember 2019 eine Ämterkonsultation durchgeführt.
8. Die Verabschiedung ist im vierten Quartal 2020 geplant.